


Rudolf II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Wismarischer Appel=[||ation Recess.|| ... ||](#)

Rostock: Möllemann, Stephan, 1583

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1000512630>

Druck Freier  Zugang



Mk

13098

(1) 19-21.

<16. Jh. >

Wismarischer Appel- lation Recept.



Proverb. Salom. c. 24.

Mein Kinde fürchte den H E R R E N / vnd den
König / vnd menge dich nicht vnter die
Auffrührichen.

Denn jr vnfall wirt plütslich entstehen /
Vnd wer weis / wenn beider vns
glück kompt.



Rostock

Durch Stephan Millman gedruckt.

Anno M. D. LXXXIII.

MK - 13095 (120)

Rundt vnd offenbar sey iderneweinlich / der
 dis offen Instrument sibe vnd höret lesen / Das im
 Jahre nach Christi vnser lieben Herrn geburt / tausent
 fünffhundert / drey vnd achtzig / in der eilfften Indiction / bey re-
 gierung des Allerdürchleuchtigsten / Großmechtigsten vnd vns-
 vberwundelichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphi des
 andern des namens / Römischen Keyfers / zc. Vnser aller gne-
 digsten Herrn / seiner Keyserlichen Mäyt. regierung des Röm-
 mischen im achten / des Hungerischen im eilfften / vnd des Bes-
 hemischen im achten Jahren / den sieben vnd zwanzigsten Mo-
 nats tag Februarij / zwischen zehen vnd eilff vhren vor mittage /
 der Erbar vnd Wolweiser Herr Jürg Treiman worthaltender
 Bürgermeister der Stadt Wismar Ratzeburgischen stifts / in
 gegenwart eines Erbar Raths dofelbst / so von wegen der Ges-
 richlichen audienz in der neuen Rathstub versamlet / nach-
 dem die Procuratorn ihrer Parteien sachen vor ihr Erb. vorges-
 bracht / in offiner audienz der anwesenden Bürgerschaft / Pars-
 teien / vnd Procuratorn angezeigt hatt / das die Röm. Key-
 Mäyt. vnser allergnedigster Herr den Vortrag / welcher zwis-
 schen dem Dürchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
 Herrn Ulrichen / Herzogen zu Meckelnburg zc. / irem gnedigen
 regierenden Landsfürsten / vnd S. S. G. Stadt Wismar / An-
 no 1581. von freystellung der Appellation / vff mibelhebung der
 Churfürsten zu Sachsen vñ Brandenburg als der minderjährigen
 Herzogen zu Meckelnburg / irer auch gnedigen Herrn mitner-
 ordenten Herrn Vormünder / vffgerichtet were / vff dem jüngst
 zu Augßburg gehaltenem Reichstage allergnedigst confirmiret
 hette / vnd weil dem vortrage nachgelebet werden musse / das
 das Original der Key: Confirmation inen jzo vorgelesen wer-
 den solte / Vnd hat daruff gedachter Bürgermeister dem wolges-
 karten Jürg vom Stein secretario der Stadt Wismar befohlen /
 das er angeregte Key: Confirmation aus dem Original vorstend-
 lich ablese / welchem zu folge gedachter secretarius das original /
 welchs mit Höchstgedachter Key: Mäyt. handzeichen vnd an-
 hangendem Key: Insielg bekreffiger / in meines hernach ges-
 schrieben offnbaren Notary vnd glaubwürdigen Bezeugen kes-
 genwertigkeit / in angehör aller anwesenden / öffentlich vnd vers-
 stendlich abgelesen hat / Vnd lauttet das Original der Key:
 Confirmation von worten zu worten / wie nachfolget.

Wir

3

Wir Rudolph
der ander / von Gottes
gnaden erwelter Römischer Kay-
ser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien /
Croaticen / vnd Sclauonien etc. König / Erz-
herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu
Brabant / zu Steyr / zu Kerndten / zu Crain /
zu Lützelburg / zu Wirtemberg / Ober vnd Ni-
der Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggra-
ue des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw /
zu Märhern / Ober vnd Nider Laufnitz / Ge-
fürstler Graue zu Habsburg / zu Enroll / zu
Pfirtd / zu Kyburg vnd zu Görz etc. Landtgra-
ue in Elsas / Herr auff der Windischen Marek /
zu Portenaw vnd zu Salins etc. Bekennen
offentlich mit diesem Briue / vnd thun kundt
allermemiglich / Das ons / vnser / vnd des
Reichs liebe getrewen / N. Bürgermeister vnd
Rath der Stadt Wismar einen Vertrag / so
zwischen iho bemelter Stadt Wismar vnd den
Herzogen zu Meckelburg von wegen der Ap-
pellation auffgerichtet worden / in Originali
fürbringen lassen / der von wortt zu wortt her-
nach geschrieben siehet / Vnd also lauttet :

A ij

Zu

Zwissen/ Nachdem die Stadt Wismar aus begnas-
 dung ihrer vörigen Gottseligen Landtsfürsten / der
 Herzogen zu Meckelnburg / vnd Grauen zu Schwe-
 rin/ sich Lübeschen Rechts bisanher gebrauchet/ darnach
 geurtheilet vnd gerichtet / auch derenthalben von den vr-
 theilen/ so von einem Ersamen Rath zu Wismar außge-
 sprochen / an einen Erbarn Rath zu Lübeck / vnd das
 Keyserliche Cammergericht Appelliret worden ist. Vnd
 aber der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr/
 Herr Ulrich Herzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wens-
 den/ Graue zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stars-
 gardt Herr / vor sich / vnd in Vormündtschafft seiner
 Fürstlichen gnaden minderjährigen vettern/ Herrn Johans-
 sen / vnd Herrn Sigismunden Augusten / Herzogen zu
 Meckelnburg / vnd von wegen des ganzen Fürstlichen
 Hauses Meckelnburg von gedachtem Rathe seiner Fürst-
 lichen gnaden Stadt Wismar / auß hochbedencklichen
 vrsachen die freystellung der appellation begeret hat/ Das
 gedachter Rath/ S. F. G. zu vnderthenigen ehren vnd
 gehorsam darauff handlung gutwillig eingereumet / vnd
 vermittelst derselbigen die sachen zwischen S. F. G.
 vnd dem Rath zu Wismar/ mit wissen rath vnd vultborde
 der Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
 Herrn Augusten/ Herzogen zu Sachsen/ des heiligen Rö-
 mischen Reichs Erzmarschalcken/ vnd Churfürsten/ Lands-
 graffen zu Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen/
 vnd Herrn Johans Georgen Marggraffen zu Brandens-
 burg / des heiligen Römischen Reichs Erzcammerhern
 vnd Churfürsten / Herzogen in Preussen / zu Stettin/
 Pommern / als Hohermelter minderjährigen Herzogen
 mitvormündern/ nachuolgender gestalt behandelt/ vnd die
 freystellung der Appellation darauff verstattet worden
 sey/

sey/ Als erstlich/ das von seinen bey: oder enturttheilen/ er-
I.
kantnussen/oder Decreten/so von dem Rath zur Wismar
selbst / oder auff vorgehabte Rechtsbelerung ausgespro-
chen vnd eröffnet werden/in Peinlichen vnd Criminal sa-
chen/ vnd sellen/ noch in sachen/ da die klage vnd haupt-
sache nicht vber funffzig gülden hauptsummen Meckelbür-
gischer wehrung/ einen jeden gülden zu vier vnd zwenzig
schilling Lübsch gerechnet / sondern dieselbige summa oder
darunter wert wehre. Desgleichen in allen vnd jeden
sachen/ alda klare verschreibung in der Stadt Wismar
Grunde/ Zeug vnd Gerichts Büchern vorhanden/ oder do
die geforderte schuldt bekentlich/ oder dieselbe sonst schein-
bar vnd richtig/ob gleich solche sachen vnd forderung/ weit
ein mehrers/ als funffzig gülden antreffen / vnd dan auch
von Ardesghanden / Aliment sachen/ Alten vnd Newen
Gebewden/ Wasserleuffen / heimlichen Gemechern/ oder
was sonst zu schaden vnd Deformitet der Stadt gereichen
kan/ an die Regierende Herzogen zu Meckelnburg/ oder
jrer Fürstlichen gnaden Hoffgericht / noch an den Rath zu
Lübeck nicht Appelliret: Sondern die selbige vrtheil/ er-
kantnus/ vnd Decret von dem Rathe zur Wismar / der
Herzogen zu Mecklenburg/ vnd ihrer F. G. Hoffgericht
vnuorhindert/ exequiret vnd volnstreckt werden sollen.

Was aber andere Bürgerliche sachen belanget / II.
in welchen sonst vormöge der Rechte Appelliret wer-
den kan / sol einem jeden von des Raths zur Wismar
endurttheil / oder auch beyvrtheil / so die selbige die krafft
eines endurttheils in sich hette / an das Meckelnburgische
Hoffgericht/ oder an obgedachten Rath zu Lübeck zu Ap-
pelliren frey stehn/ der Rath der Appellation vnweigers-
lich Deferiren, vnd der Appellant schuldig sein/ die Ap
III.
pellation vor dem Rath zu Wismar mit zehen marc

Lübeck zu belegen / vnd daselbst auch in offnem Gerichte nachzusehen Appellation Ende zuschweren:

Ich Schwere/ Das ich glaube/eine rechtfertige sache zu haben / vnd das ich mit Appellire in gemüth vnd meinung/die sache durch meine Appellation auffzuhalten/sondern in hoffnung vnd zuversicht/besser Recht zuerlangen / als die vom Rath zu Wismar gesprochne vrtheil mitbringt / vnd das ich die Appellation/so viel mir möglich/zur endtschaft befördern will/ so wahr mir Gott helff durch Ihesum Christum Amen.

Vnd seine appellation am ersten/oder je nechstfolgendem Meckelburgischem Hoffgerichtstage/inhalts der anno tausent funffhundert vñ siebenzig in truck vorfertigete Meckelburgischen Hoffgerichts Ordnung anhengig zumachen.

IIII. Würde aber der Appellant den Appellation Ende auff dem vom Rath zu Wismar ihme darzu angefesten Gerichtstage nicht leisten / oder die Appellation gelt alsdan nicht erlegen / oder auch in vorbestimbter zeit seine Appellation mit außbringung der laduna nicht anhengig machen/ so sol der Appellant der Appellation ipso iure, ohne einige fernere Rechtliche erkantnus vnd erklerung verlustig sein / vnd die Vrtheil/darvon an das Hoffgericht Appelliret, vom Rath zu Wismar exequiret / vnd vollstreckt werden.

V. Da aber einer der streittigen parteyen in einem punct des vrtheils an das Hoffgericht/der ander aber in andern punct desselbigen vrtheils an den Rath zu Lübeck appellirten, oder vnderschiedliche appellanten solches in einerley sachen theten / so sol die ganze Appellation sache an
das

7
das Gericht/ dahin erstlich appelliret worden ist/ genzlich
deuoluiret vnd erwachsen sein/ auch daselbst allein anhen-
gig gemacht/ verfolgt/vnd erörtert werden.

Würde auch der Rath zu Wismar oder ein Wismar- VI.
scher bürger vnd einwohner vmb vorschickung der Acten,
so in iren rechtfertigungen am Hoffgericht eingekommen/
bitten/ so sollen die Acten in beider partheyen / oder deren
Syndici vnd anwalden beysein/ vor des Hoffgerichts No-
tarien inrotuliret, vnd die Inrotulirte Acten an eine Iur-
risten facultet oder Scheypenstuel/ da sich zuvor kein theil
in der sachen Raths oder Rechtens befragt hat / auff der
rechtengigen partyen gleichen vnkosten vorschicket/ vnd
so bald die belehrungs vrtel am Hoffgericht eriffnet/ inen
vollkommene vnuorenderte abschrifft der eingekommen be-
lehrungs vrtel sampt dem schreiben/ so an die Iuristen fa-
cultet oder Scheypenstuel vmb vorfassung der vrtel ab-
gangen/van den Gerichts Notarien mitgetheilet werden.

Vnd so wol dem Rath/als auch dem Wismarschen bür- VII.
ger freystehen/ von der Hoffgerichts vrtheil/ es sey dassel-
bige daselbst / oder von einer Iuristen facultet oder Schep-
penstuel verfasst / an das Keyserliche Cammergericht zu
appelliren/vnd des Hoffgerichts Notarien in krafft deises
vertrages beuchliaget sein/ dem Appellirenden Rath oder
Wismarschen Bürger die abschrifft aller Acten, so zu der
Appellirten sachen gehörig / mitzuheilen/ vnd die dafür
entrichtete gebür oder Tax auff die Acten zu vorzeichnen.

So sol auch die Execution des Appellirten vrtels/bis VIII.
dasselbig am Keyserleichen Cammergericht bestetigt wirt/
eingestellet werden/vngachtet/das der Appellant am Key-
serlichen Cammergericht weder Compulsoriales/nach In-
hibitiones an die Regierende Meckelnburgische herschafft/
oder ihr S. G. Hoffgericht außgebracht hette/ sondern es
sol der

8

sol der anhenzig gemachten Appellation Inhalts der
Keyserlichen Cammergerichtsordnung / gesehen frist vnd
fatalien des Rechts jr freyer lauff gelassen werden.

- IX. Es sol aber dar entgegen das an das Keyf. Cammergerichte appellirendes theil sampt seinen Conforten, es sey der Rath/oder Bürger/am nehern Hoffgerichts tage nach ingewandter appellation die appellatio mit zehen gülden Mecklbürgischer wehrung belegen/ vnd vorgesasten Appellation Aydte vnweigerlich leisten/ vnd darüber / ob er gleich der appellation am Keyserlichen Cammergerichte fellig erkleret / vnd den Appellaten zu erstattung der Gerichts kosten verdammet würde / weder van S. G. zu Meckelnburg / noch deren Hoffgericht mit keiner andern geldstraff belegt / oder sonst beschweret werden.
- X. Würde sich auch jemandt ober den Rath zur Wismar vorweigereten oder verzogenen Rechts halben / bey der Regierenden Meckelnbürgischen Herrschafft / oder irer S. G. Hoffgericht beklagen / vnd solche vorweigerung oder verzug der Iusticien mit vorlegung eines glaubwürdigen Instrumentes beschewigen/ so sollen demselben vnuerpeente promotoriales zu befürderung Rechts mitgetheilet werden / vnd der Rath schuldig sein / innerhalb Monats frist/ nach Insinuirten promotorialien der ansuchenden partyen Rechts zuuerhelffen/ oder sol die sach an das Hoffgericht deuoluiret vnd erwachsen sein.
- XI. Da auch sonsten jemandt wider den Rath zu Wismar an die Regierende Meckelnburgische Herrschafften suppliciren, recurriren, klagen oder seine beschwerung fürs bringen wurde / es sey von wegen begangner nulliteten in Peinlichen vnd Criminal sachen / vermüge der Keyserlichen Cammergerichts ordnung / oder vmb was sachen es immer sein möchte / so sol die Supplication dem
Rath

9

Rath zuschicket / vnd do die sachen vber des Raths eingewandten bericht weiter verhör / erkundigung vnd ausführung erförderte / der Supplicant mit seinem wider den Rath gethanen suchen an das Hoffgericht verweist / die sachen daselbst ausgefüret / vnd obgedachter Rath zur Wismar vor vnd in werender ausführung darüber mit widerrechtlichen Mandaten / oder thatlichen handlungen nicht beschweret werden.

Leslich sol diese eingewilligte freystellung der Appellation der Stadt Wismar / an andern ihren wolhergebrachten gewonheiten / Priuilegien, Statuten, habenden Rechten / höchsten vnd niderichsten Gerichten / frey vnd gerechtigkeiten / vnnachteilig / vnd vnabbrüchig sein / in massen dann solcher vertrag auch sonst S. F. G. vnd dero nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg an dero Landts Fürstlichen hochaiten / Obrigkeiten / auch Recht vnd Gerechtigkeiten an ihrer F. G. Stadt Wismar alenthalben vnschedelich sein / vnd jedem theil vber diesem vertrag der Römischen Keyserlichen Mayestat / vnsers aller gnedigsten Herrn / Confirmation aufzubringen freystehen. XII.

Welches obgeschriebenes alles vnd jedes stette / veste / vnd vnuerbrüchlich zuhalten vielhochgedachter Herzog Ulrich für sich: S. F. G. Pflugsöhne: vnd alle nachkommende regierende Herzogen zu Meckelnburg / bey Fürstlichen ehren vnd werden / vnd dann Bürgermeister vnd Rath der Stadt Wismar für sich / ihre nachkommen / vnd gemeine / bey denen Erbhuldigungs pflichten / damit sie dem Fürstlichem hause Meckelnburg verwant sein / versprochen vnd zugesagt haben. Des zu vrfundt seindt dieses Vertrages zwen gleichlauts gemacht / dieselbige auff Pergameen Ingrosiret, Vnd von Höchst vnd

W

Hoch:

Nochgedachten Chur vnd Fürsten zu Sachsen vnd Brandenburg / vnd Herzog Ulrich zu Meckelnburgk / als iso allein Regierende Landes Fürsten / vor sich / vnd vor S. J. G. Lebens folger / vnd nachkommende Regierende Herzogen zu Meckelnburgk / vnd in vormundtschafft ihrer Chur vnd S. G. Pfluchgsohne / der minderjährigen Herzogen zu Meckelnburgk vnderscrieben / vnd mit irer Chur vnd S. G. als auch mit der Stadt Wismar Insign versecretret / vnd ein Recess vielhochgedachtem Herzog Ulrich / der ander aber dem Rath S. J. G. Stadt Wismar zuacstelt worden. Actum am zwölfften Decembris. Nach Christi vnsers Herrn geburd im tausent fünf hundert ein vnd achtzigsten ihare.

Augustus Churfürst manu propria subscript.
manu propria subscript.

Ulrich H. z. M. manu propria subscript.

Vnd darauff demütiges vleisses gebeten / das wir / als jez regierender Römischer Keyser / solchen Vertrag alles seines inhalts vnd begriffis zu Confirmiren vnd zubestetten gnediglich geruheten. Des haben wir angesehen gedachter Bürgermeister vnd Rath zu Wismar vnderthemig zimlich pitt / Auch die annehmen vnd willigen dienste / so ire vordern Weylandt vnsern löblichen vorsehren am heiligen Reich / Römischen Keysern vnd Königen offtermalhs gehorsamlich erzeiget vnd bewiesen haben / Vnd
sie in

11

ſie in künfftig zeit uns vnd dem heiligen Reiche
nicht weniger zuthun erbütig ſeindt / auch wol
thun mögen vnd ſollen. Vnd darumb mit
wolbedachtem muth / gutem rath vnd rechtem
wiſſen / obgeſchriebnen Vertrag als Römischer
Kayſer gnediglich Confirmirt vnd beſtetet /
Confirmirt vnd beſtetet ihnen denſelben auch
hiemit von Römischer Kayſerlich Macht voll-
kommenheit / wiſſentlich in Crafft dieſs Brieffs /
was wir ihnen von rechtes vnd billigkeit wegen
daran zu Confirmiren vnd beſetzen haben / ſol-
len vnd mögen. Vnd manen / ſetzen vnd
wollen / das vorberürter Vertrags brieff / in
allen vnd jeden ſeinen Wortten / puncten / clau-
ſulen / articuli / inhaltungen / mainungen vnd
begreifungen krefftig vnd mechtig ſein / ſieth /
vheſt vnd vnuerbrüchlich gehalten werden / Vnd
gemelte Bürgermeiſter vnd Rath der Stadt
Wismar vnd ire nachkommen ſich deſſelben hin-
füro gebrauchen / genieſſen vnd gentslich dabey
bleiben ſollen vnd mögen / von allermenniglich
vnuerhindert / Doch uns vnd dem heiligen
Reich an vnſerm vnd ſonſt menniglich an ſeinem
Rechten vnd gerechtigkeiten vnuergriffen vnd
vnſcheidlich. Vnd gebieten darauff allen
vnd jeden Churfürſten / Fürſten / Biſchöflichen
vnd weltlichen Prelaten / Grauen / Freyen hern /

B ij

Kit-

Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landtwögten/
 Bisthomben/ Vogten/ Pflegern/ Borwesern/
 Amptleuten/ Schultessen/ Bürgermeistern/
 Hoffrichtern/ Landt/ vnd andern Richtern/
 Freyschöpffen/ Breithellsprechern/ Käthen/
 Bürgern/ Gemeinden/ vnd sonst aller andern
 vnsern vnd Reichs vnderthanen vund getre-
 wen/ was Wirten/ Standts/ oder wesens
 die sein/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem brie-
 ue/ vnd wollen/ das sie mehrgedachte Bür-
 germeister vnd Rath der Stadt Wiszmar/
 vnd ihre nachkommen/ an obbestimbtten Ver-
 trag/ vnd dieser vnser Keyserlichen Confirma-
 tion nicht iren/ noch hindern/ Sondern sie dar-
 bey von vnser vnd des Reichs wegen/ vestiglich
 handthaben/ schützen/ vnd schirmen/ vnd dessen
 geruhiglich gebrauchen/ genießen/ vnd gantzlich
 dabey bleiben lassen/ vnd hiewider nichts thun/
 handeln oder fürnehmen/ noch des jemandts
 andern zuthun gestatten/ in kein weis/- als lieb
 einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere
 vngnad vnd straff/ vnd darzu ein Peen/ nemblich
 Vierzig marek löttigs golts zuuermeiden/ die
 ein jeder/ so oft er freuentlich hiewieder thette/
 vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer/ vnd
 den andern halben theil vielermeelten Bürger-
 meister vnd Rath der Stadt Wiszmar vnd iren
 nach-

13
nachkomen vnnachleszlich zubezalen verfallen sein
solle. Das mainen wir ernstlich/Mit vorkunde
dießs Brieffs besiegelt mit vnserm anhangen
den Insiegel / der geben ist in vnser vnd des heil
ligen Reichs stadt Augspurg/ den achtzehenden
tag des Monats Julij / nach Christi vnserß lie
ben Herrn geburt / Funffzehnhundert vnd im
zwen vnd achtzigisten / vnserer Reiche des Rö
mischen im siebenden / des Hungarischen im ze
henden / vnd des Behaimischen auch im sieben
den Jahr.

Rudolph

VVollfgangus Electus Mogunt:
per Germaniam archicancellarius subscripsit.

V. S: Vieheuser. D.

Ad mandatum sacrae Caesarae
Maiestatis proprium.

A.: Erstenberger subscripsit.

Andr: Gaill. D.

Confirmatio des Vortrags zwischen den Herzoagen zu
Meckelnburg vnd der Stadt Wismar/wegen der Appel
lation auffgericht E. G. X.

Nach verlesung vnd Publicirung der Key: Confirmation/
 hat ein Erbar Rath von mich hinuten geschriebenen Notario/
 vleissig erfordert/ das ich ihr Erb: ober die jtzterzellerer massen
 geschehene Publication der Key: Confirmation/ ein oder mehr
 Instrument vmb die gebür vorfertigen mochte/ damit sie sich
 derselben zu irer nottarrst/ vnd insonderheit wider die jenniger/
 so wissentlich wider den/ von vielhöchstgedachter Key: Mayr:
 Confirmirten Appellation Receß hinfüro handeln würden/ zu
 gebrauchen hetten/ welds ich ihr Erb: ampts halber nicht zu
 weigern gewust. Geschehen zur Wismar im Radthause in der
 neuen Rathstuben doselbst im Jahre/ Indiction zc. wie oben
 berürt/ in gegenwertigket der Ersamen Heinrich Lickel vnd
 Claves Brunen beide Bürgere alhir dartzu als Getzeugen sons
 derlich erfordert vnd erbeten zc.

Vnd weil ich Marcus Tancke von Röm: Key: Mayr:
 macht vnd gewalt offner/ vnd am Hochlöblichen Key: Cam:
 mergericht immatriculirter Notarius/ bey vorgesetzter Pu
 blicirung der obgesetzten Key: Confirmation/ neben berürs
 ten Zengen persönlich zugegen gewest/ solliches alles also ans
 gehöret vnd gesehen/ Als hab ich fegenwertiges Instru
 ment darüber vorfertiget/ vnd zu mehrem glauben vnd ges
 zeugniß mit Tauff vnd zunamen/ auch Notariat zeichen
 vnd puschafft befestigt. Actum vt supra.

POST TENEBRAS SPERO LVCEM.





Nach verlesung vnd Publicirung der Key: Confirmation/
 hat ein Erbar Rath von mich hrunten geschriebenen Notario/
 vleißig erfordert/ das ich ihr Erb: vber die jtzterzellerer massen
 geschene Publication der Key: Confirmation/ ein oder mehr
 Instrument vmb die gebür vorfertigen mochte/ damit sie sich
 derselben zu irer notarrafft/ vnd insonderheit wider die jennige/
 so wissenlich wider den/ von vielhöchstgedachter Key: Mayr:
 Confirmirten Appellation Receß hinfüro handeln würden/ zu
 gebrauchen hetten/ welches ich ihr Erb: ampts halber nicht zu
 weigern gewußt. Geschehen zur Wismar im Radthause in der
 newen Rathstuben doselbst im Jahre/ Indiction zc. wie oben
 berürt/ in gegenwertigkeit der Ersamen Heinrich Eickel vnd
 Claves Brunen beide Bürgere alhir darzu als Verzeugen son:
 derlich erfordert vnd erbeten zc.

Vnd weil ich Marcus Tancke von Röm: Key: Mayr:
 macht vnd gewalt offner/ vnd am Hochlöblichen Key: Cam:
 mergericht immatriculirter Notarius/ bey vorgesazter Pu:
 blicirung der obgesazten Key: Confirmation/ neben berürs:
 ten Zeugen persönlich zugegen gewest/ solliches alles also an:
 gehöret vnd gesehen/ Als hab ich gegenwertiges Instru:
 ment darüber vorfertiget/ vnd zu mehrem glauben vnd ges:
 zeugniß mit Tauff vnd zunamen/ auch Notariat zeichen
 vnd puschafft befestigt. Actum vt supra.

POST TENEBRAS SPERO LVCEM.

